



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte

Die Landräte/ Oberbürgermeister

- Ausländerbehörden –

Bearbeiter: Frau MRin Erna Buß-Peters

Telefon: +49 385 588-2650

Telefax: +49 385 588482-2650

E-Mail: Erna.Buss-Peters@im.mv-  
regierung.de

Geschäftszeichen: II 600 – 1300.1

Datum: Schwerin, 04.01.2010

## Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04.12.2009

### **Ergänzende Hinweise zur Anordnung des Innenministeriums vom 16.12.2009 nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Anschlussregelung für die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG**

Anlage: 1

Mit Schreiben vom 16.12.2009 ist die im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern getroffene Anordnung der Innenminister und –senatoren der Länder vom 04.12.2009 auf Landesebene umgesetzt worden. Aus gegebenem Anlass gebe ich zur Anwendung dieser Anordnung folgende ergänzende Hinweise:

#### **Zu Buchstabe a):**

Nach der ersten Variante sind Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, die nachweisen, dass sie in den letzten sechs Monaten eine (oder auch mehrere) Beschäftigung(en) mit mindestens (insgesamt) der Hälfte der branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt haben. Eine Halbtagsbeschäftigung liegt jedenfalls bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden vor, wobei die Verteilung der Arbeitszeit nicht gleichmäßig auf fünf Tage in der Woche mit jeweils vier Stunden erfolgen muss. Eine bestimmte Lohnhöhe wird nicht gefordert. Eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400-Euro-Job) scheidet daher nicht von vornherein aus. Der Nachweis über die Halbtagsbeschäftigung ist durch die Vorlage des Arbeitsvertrages oder geeigneter Einkommensnachweise zu erbringen. Bei nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist ein Nachweis über die Abführung der Arbeitgeber-Pauschalbeiträge zu fordern.

Nach der zweiten Variante dieses Abschnitts sind die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, die bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monaten eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeit nach Maßgabe des vorgenannten Absatzes glaubhaft nachweisen können. Der glaubhafte Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des künftigen Arbeitgebers erbracht werden. Bei nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist darauf zu achten, dass die Abführung der Arbeitgeber-Pauschalbeiträge sichergestellt wird.

### **Zu Buchstabe b):**

Nach dieser Vorgabe sind auch Volljährige zu begünstigen, die derzeit Schüler einer allgemeinbildenden Schule sind und bei denen erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren können und zukünftig ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern werden.

### **Zu Buchstabe c)**

#### **Absatz 1:**

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG, die eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage dieses Abschnitts beantragen, müssen ihre Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in geeigneter Form nachweisen. Der Nachweis des Bemühens kann zum Beispiel durch

- bereits erfolgte Arbeitsaufnahmen,
- aktuelle Arbeitsplatzangebote,
- frühere Beschäftigungsverhältnisse,
- Vorlage von mehreren Bewerbungen bei verschiedenen Arbeitgebern,
- Vorlage einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II einschließlich des Nachweises, dass die darin festgeschriebenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit unternommen und/oder eine darin vereinbarte Bildungsmaßnahme durchgeführt wurde oder wird, oder
- Belege über berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

erbracht werden.

Im Rahmen der erforderlichen Prognoseentscheidung hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts sind die schulische und berufliche Qualifikation sowie der bisherige Erfolg bei der wirtschaftlichen Integration zu berücksichtigen. Da das System der Legalisierung des Aufenthalts nach Nr. 2 c) des IMK-Beschlusses auch für die nächsten zwei Jahre „auf Probe“ angelegt ist, ist eine ablehnende Entscheidung in der Regel nur gerechtfertigt, wenn mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass der Ausländer eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nach diesen zwei Jahren nicht erreichen wird.

#### **Absatz 2:**

Dieser Absatz steht zwar unter Ziffer 2. c) des IMK-Beschlusses, nimmt jedoch generell Bezug auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Es ist daher davon auszugehen, dass der Absatz 2 des Buchstaben c) auch für Aufenthaltserlaubnisse nach den Abschnitten 2. a) und 2. b) des IMK-Beschlusses gilt. Dies hat zur Folge, dass in allen Fällen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Buchstaben a) bis c) der Anordnung vom 16.12.2009) wie bisher zum Inhaber kein Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

### **Zu Buchstabe d):**

Aufenthaltserlaubnisse nach der Anordnung vom 16.12.2009 kommen nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen, somit auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG mit Ausnahme einer aktuell vorhandenen

eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Nachträglich eingetretene Versagungsgründe sind daher zu berücksichtigen.

#### **Zu Buchstabe e):**

In die Regelungen nach den Buchstaben a) bis c) können im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder einbezogen werden.

#### **Weitere Verfahrenshinweise:**

Die Aufenthaltserlaubnisse sind grundsätzlich bis zum 31.12.2011 zu befristen. Ausnahmen für eine kürzere Befristung können beispielsweise in den Fällen vorliegen, in denen die Gültigkeit des Heimatpasses vor dieser Frist abläuft.

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet.

Da zukünftig alle Aufenthaltserlaubnisse, die im IMK-Beschluss aufgeführt sind, nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, sind diese unter dem Speichersachverhalt der Tabelle 10 (Anlage zur AZRG-DV) wie folgt zu erfassen:

„Aufenthaltserlaubnis:

c) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach

...

cc) § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am...befristet bis...“

#### **Statistik**

Das BMI hat unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (**Anlage**) um die Erhebung statistischer Angaben gebeten. Ich bitte zu beachten, dass nur jener Personenkreis berücksichtigt werden soll, der zum Stichtag 31.12.2009 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG war (siehe auch ergänzte Überschrift des Statistikvordrucks). Personen, die bereits Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Vorschriften des § 104a AufenthG sind, sind nicht in dieser Statistik zu erfassen. Die Angaben sind jeweils **vierteljährlich** bis zum **08. des ersten Monats** des neuen Quartals, erstmals am 08.01.2010, per Mail zu übersenden an [stephanie.kluge@im.mv-regierung.de](mailto:stephanie.kluge@im.mv-regierung.de).

#### **Kosten**

Soweit Ausländern auf der Grundlage dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt wird, erstattet das Land die notwendigen Leistungen gemäß § 5 FIAG.

Im Auftrag

gez. Erna Buß-Peters